

Unterlagen für Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

Abgeschlossenheitsbescheinigungen für Wohnungseigentum (oder Teileigentum) nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 WEG werden pro Grundstück ausgestellt. Alle Gebäude auf dem Grundstück sind vollständig zu erfassen.

Antragsformular

Bezeichnen Sie bitte genau die Einheiten, die als abgeschlossen bescheinigt werden sollen.

Die Antragsteller unterschreiben Antragsformular und die Aufteilungspläne.

Bei Anträgen für bestehende Gebäude ist auch das Formular „Erklärung zum Bestand“ auszufüllen und zu unterschreiben.

Aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als ein Jahr)

(erhältlich beim Grundbuchamt, St.-Josefs-Kirchplatz 2 - altes Finanzamtsgebäude zwischen Kaufhaus Karstadt und Bismarckschule)
oder Kaufvertrag

Lageplan neueren Datums (2-fach)

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

(erhältlich beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bismarckstraße 1 – neben St.-Josefs-Kirche)

Aufteilungspläne (2-fach, nicht größer als DIN A 3)

dazu gehören

alle **Grundrisse** des Gebäudes, auch die der nicht ausgebauten Dachräume und Spitzböden, jedes Geschoss einzeln

alle **Ansichten** und **Schnitte**

Beschriften Sie die Pläne z.B. Aufteilungsplan, Memmingen, Musterstraße, Grundriss Erdgeschoss.

Die Aufteilungspläne müssen alle Teile des Gebäudes darstellen und bei Neubauten mit den genehmigten Bauplänen übereinstimmen bzw. bei bestehenden Gebäuden dem derzeitigen Baubestand entsprechen.

Jede in sich abgeschlossene Eigentumseinheit wird mit einer arabischen Ziffer in einem Kreis gekennzeichnet. Jeder Raum muss mit der Kennziffer gekennzeichnet sein. Hilfreich ist auch, wenn verschiedene Farben verwendet werden.

Räume ohne Kreis und Ziffer sind Gemeinschaftseigentum. Im Gemeinschaftseigentum müssen in der Regel, z.B. Treppenträume, Heizung, Waschküchen, verbleiben. Gemeinschaftseigentum wird nicht gekennzeichnet.

Baulich nicht abgeschlossene Bereiche wie Gartenanteil, erdgeschossige Terrassen und offene Stellplätze – auch Carports - können kein Sondereigentum bilden.

In jeden Raum die Nutzung eintragen.

Die Pläne dürfen nicht zusammengeklebt oder –geheftet sein, aufgeklebte Kappen, Bleistift- oder Tippex-Eintragungen oder Radierungen sind unzulässig.

Ein Plansatz verbleibt bei uns, der zweite ist für den Antragsteller; dieser Plansatz kann beim Notar bzw. Grundbuchamt verwendet werden.